



Utzigen, 31. Mai 2021

Seit Juni 2020 gilt in der Schweiz die besondere Lage gemäss Epidemien-gesetz. Es gibt nationale und kantonale Massnahmen. Die OdA ARTECURA verweist ausdrücklich auf die Empfehlungen des BAG und der einzelnen Kantone¹.

Per 31. Mai 2021 erfolgt durch den Bund ein weiterer Lockerungsschritt

Gruppenangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis und mit Jahrgang 2001 sind wieder uneingeschränkt möglich. Auch Singen ist mit dieser Personengruppe erlaubt, sowie Singen im Einzelsetting.
Zudem sind ab 31. Mai kunsttherapeutische Gruppenangebote bis **50 Teilnehmende inklusive Leitende** möglich.

Bitte informieren Sie sich auch weiterhin auf der Website der OdA ARTECURA unter «Aktuelles».

Kunsttherapie kann durchgeführt werden unter eigenverantwortlicher Beachtung der folgenden Grundregeln

- Erstellen Sie ein Schutzkonzept für Ihre Praxis und machen Sie dieses öffentlich
- Halten Sie die Hygiene- und Abstandsregeln ein
- Waschen Sie die Hände mit Seife und Wasser vor und nach der Therapie und fordern Sie Ihre Klientel auf, dasselbe zu tun
- Befragen Sie die Klientel beim Eintreffen nach COVID-19 Symptomen
- Reinigen Sie die während der Therapie benutzten Objekte
- Lüften Sie die Räume ca. alle 30 Min.
- Reinigen Sie Gegenstände und Oberflächen, die von der Klientel genutzt werden regelmässig
- Es gilt eine Maskentragepflicht für Personen über 12 Jahre
- Bewegungs- und Tanztherapie ist in Innenräumen erlaubt, allerdings gilt die Maskenpflicht und eine Fläche von 10m²/Klient. Ist ein Innenraum nicht grösser als 30m², sind nur 6m²/Klient verlangt
- Contact Tracing ist in der Kunsttherapie durch Kenntnis der Personalien aller Beteiligten jederzeit möglich

¹ <https://www.ch.ch/de/coronavirus/>

Krankenversicherer

Bitte beachten Sie, dass nicht jede Krankenversicherung online-Therapien übernimmt. Informieren Sie Ihre Klientel entsprechend. Diese muss sich vor Beginn einer online-Therapie beim Versicherer über die Rückerstattungsmodalitäten erkundigen.

Verlängerung und Ausweitung des Corona-Erwerbersatzes²

In seiner Sitzung vom 4. November hat der Bundesrat die Verordnungsänderung zum Erwerbersatz basierend auf dem Covid-19 Gesetzes verabschiedet. Damit wird die Unterstützung verlängert und ausgeweitet.

Die per 17. September rückwirkend geltende Verordnung sieht neu auch für indirekt betroffene Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung Entschädigungen bis 30. Juni 2021 vor. Wer selbständig oder als InhaberIn einer AG/GmbH tätig ist und aufgrund von Massnahmen gegen das Corona-Virus eine massgebliche Einkommenseinbusse erleidet, hat Anrecht auf Erwerbersatz. Die Betroffenen müssen die Umsatzeinbusse deklarieren (Umsatzverlust von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019) und begründen, wie diese auf Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie zurückzuführen ist.

Ebenfalls Anspruch hat, wer seinen Betrieb aufgrund der Anordnung des Bundes oder des Kantons schliessen muss. Anmeldungen sind per sofort über die Ausgleichskassen möglich, für die Auszahlungen wird jedoch noch um Geduld gebeten.

Ebenfalls Anrecht auf Erwerbersatz besteht bei Quarantänemassnahmen und fehlender Fremdbetreuung von Kindern unter 12 Jahren.

² <https://www.ahv-iv.ch/corona>

Zur Erinnerung:

COVID-19 Symptome gem. BAG (Stand 31.07.2020):

Diese treten häufig auf:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Brustschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Hautausschlag
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark.

Der Coronavirus-Check kann Ihnen bei Unsicherheiten zum eigenen Gesundheitszustand weiterhelfen:

<https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

Alle Informationen über die Hauptmassnahmen, um weitere Übertragungen zu minimieren finden Sie unter:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

26.05.2021

Am 31. Mai beginnt die Stabilisierungsphase. Neu gilt:



Wieder geöffnet:



Restaurants
und Bars



Wellness und
Thermalbäder



**Lockerung für
private Treffen**

Draussen: maximal 50 Personen
Draussen: maximal 50 Personen



**Lockerungen bei
Veranstaltungen**

50

Generell maximal
50 Personen



**Mit Publikum (Kultur- und
Sportveranstaltungen), Gottesdienste**

100

Draussen: maximal
100 Personen resp.
1/3 der Kapazität



Draussen: maximal
300 Personen resp.
1/3 der Kapazität



**Lockerungen bei
Sport und Kultur**

Maximal 50 Personen bei Amateur-
sport und Laienkultur. Wettkämpfe
mit Publikum wieder möglich.



**Präsenzunterricht ohne
Kapazitätsbeschränkung**

Voraussetzung: Genehmigtes
Testkonzept. Gilt für Hochschulen
und Erwachsenenbildung.



**Keine Quarantäne
mehr für Geimpfte**

Gilt für Kontakt- und
Reisequarantäne.



**Lockerung der
Homeoffice-Pflicht**

Pflicht wird für Betriebe,
die regelmässig testen,
in Empfehlung umgewandelt.

Weiterhin gilt:



Geschlossen: Discos
und Tanzlokale



Verbot von
Grossveranstaltungen
(ausser Pilotevents)



Empfehlung:
Testen Sie sich!



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Consiglio Federal
Consiglio Federal
Cunsiagl Federal
Federal Council